

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen zur Aufhebung des Staatsvertrages über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1690

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 16/1707

Berichterstatter: Abg. Marcus Bosse (SPD)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Gesetzentwurf der Landesregierung und damit auch dem Staatsvertrag zuzustimmen.

Der Gesetzentwurf enthält in seinem Artikel 1 die Zustimmung zu einem Staatsvertrag des Landes Niedersachsen mit dem Land Bremen und in seinem Artikel 2 eine damit zusammenhängende Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz.

Durch den Staatsvertrag wird ein im März 1989 abgeschlossener Staatsvertrag aufgehoben, mit welchem dem Sozialgericht Hannover die bremischen Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung übertragen worden sind. Da die fachlichen Gründe für die Aufrechterhaltung einer Sonderzuständigkeit in diesem Bereich an Gewicht verloren haben, die Ermittlung der tatsächlichen Voraussetzungen der Spezialzuständigkeit aber einen gewissen Aufwand in jedem Einzelfall erfordert, soll diese Sonderregelung für die Zuständigkeit künftig entfallen. Die Vertreter der Landesregierung haben dies in der Beratung des federführenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen näher erläutert.

Über die Zielsetzung des Vorhabens bestand in den Ausschussberatungen kein Streit. Die Vertreter der Landesregierung haben zudem dargelegt, dass durch engen Kontakt mit den zuständigen Stellen des Landes Bremen sichergestellt werden solle, dass die Zeitpunkte des Inkrafttretens des Staatsvertrages und der Änderung des niedersächsischen Landesgesetzes, die nach Artikel 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs ab 1. Januar 2010 gelten soll, zeitlich zusammenfallen. Für die bereits anhängigen Verfahren bleibt es nach den prozessrechtlichen Vorschriften bei der nach dem bisherigen Recht begründeten Zuständigkeit des Sozialgerichts Hannover.

(Ausgegeben am 13.10.2009)